I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

zur Änderung der Verordnungen Nrn. 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen" auf dem Schweinefleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Änderung der Verordnungen Nrn. 120/67/EWG, 121/67/EWG, 122/67/EWG und 359/67/EWG über die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Reis (2) geändert; daher ist eine Anpassung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (3), angebracht; in gleicher Weise ist in bezug auf die Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht (4), in der Fassung der Verordnung Nr. 173/67/EWG (5), zu verfahren.

Die Bestimmung des Zusatzbetrags für das Folgeerzeugnis nach der strengen Vorschrift von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 137/67/EWG wird nicht immer den tatsächlichen Angebotspreisen für das Leiterzeugnis und für das Folgeerzeugnis gerecht; daher ist es angebracht, zur Bestimmung des Zusatzbetrags für das Folgeerzeugnis ein zweckmäßigeres Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Außer für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, auch ohne Kopf, Pfoten und Flomen (Tarifstellen 02.01 A III a) 1 und 02.06 B I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs), werden für folgende Erzeugnisse Einschleusungspreise festgesetzt:

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.
(4) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.
(5) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2604/67.

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: II. andere: a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen: 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck): A. Schweinespeck: I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: a) gesalzen oder in Salzlake: 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen: A. Schweineschmalz: II. anderes

Artikel 2

(1) Artikel 1 der Verordnung Nr. 137/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Die Leiterzeugnisse und die ihnen jeweils zugeordneten Folgeerzeugnisse werden in Anhang I bestimmt. Sie sind der Liste in Anhang II entnommen."

(2) Die Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG werden durch die Anhänge dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 137/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zusatzbetrag wird bestimmt

a) indem entweder der Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis mit dem gemäß Artikel 3 errechneten Koeffizienten für das Folgeerzeugnis multipliziert wird,

b) oder durch Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Angeboten frei Grenze für das Folgeerzeugnis und dem normalen Preisniveau bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 29. Juli 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

ANHANG I

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	*02.01 A III a) 1*	*Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen*
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 6. anderes
Leiterzeugnis	*02.01 A III a) 2*	*Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon*
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 6. anderes
	16.01 B	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: andere: I. Rohwürste, nicht gekocht

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
Leiterzeugnis	*02.01 A III a) 3*	*Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon*
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
		I. Rohwürste, nicht gekocht
		II. andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		bb) Schultern, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	*02.01 A III a) 4*	*Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon*
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
		6. anderes

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
Leiterzeugnis	*02.01 A III a) 5*	*Bäuche, auch Bauchspeck*
Folgeerzeugnisse	02.01 A II a) und 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		5. Bäuche, auch Bauchspeck
		6. anderes
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	*02.05 A I*	*Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen)*
Folgeerzeugnisse	02.05	A. Schweinespeck:
		II. getrocknet oder geräuchert
		B. Schweinefett
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
		I. Rohwürste, nicht gekocht
		II. andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

ANHANG II

Vollständige Liste der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: II. andere: a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere
b) 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen: 1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck): A. Schweinespeck: I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert B. Schweinefett
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: a) gesalzen oder in Salzlake: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06 (Forts.)	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes b) getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes II. Schlachtabfall: a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen, Lungen f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) g) anderer
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett; ausgepreßt oder ausgeschmolzen: A. Schweineschmalz: I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) II. anderes
c) 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: A. aus Lebern B. anderes (b): I. Rohwürste, nicht gekocht II. andere
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: A. aus Lebern: II. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
16.02 (Forts.)	B. andere: III. andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon bb) Schultern, auch Teilstücke davon cc) anderes 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Fette, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/68 DES RATES

vom 23. Juli 1968

über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 23 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967, über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (3) sind die Regeln für die Anwendung der Abschöpfungs- und Erstattungsregelung im Handel mit dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG — mit Ausnahme der Mischfuttermittel — und von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen worden.

Es empfiehlt sich, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 360/67/EWG unter Berücksichtigung der im ersten Wirtschaftsjahr der Anwendung der gemeinsamen Getreidepreise erworbenen Erfahrungen zu überprüfen, um sie den tatsächlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Handels mit Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen besser anzupassen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der Verarbeitungserzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung des Durchschnitts der anwendbaren Abschöpfungen errechnet werden, die während eines repräsentativen Zeitraums auf die für die Herstellung einer Einheit des Verarbeitungserzeugnisses für notwendig erachtete Menge des Grunderzeugnisses anwendbar sind. Diese Art der Berechnung, die einfacher durchzuführen ist als die in der Verordnung Nr. 360/67/EWG vorgesehene Berechnungsart, erleichtert den Händlern der Gemeinschaft die Aufstellung ihrer Vorausschätzungen.

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.